

Mit einem Vorsorgeauftrag die Zukunft planen

Menschen mit Demenz sind ab einem gewissen Zeitpunkt der Erkrankung nicht mehr in der Lage, ihre Angelegenheiten selber zu regeln und angemessene Entscheidungen zu treffen. Mit einem rechtzeitig erteilten Vorsorgeauftrag können sie jedoch dafür sorgen, dass jemand an ihrer Stelle entscheiden und die persönlichen und finanziellen Angelegenheiten erledigen kann, wenn sie dazu nicht mehr fähig sind.

Wir sind es gewohnt, über die wichtigsten persönlichen Dinge selbst zu entscheiden: was wir mit dem eigenen Geld machen, wie wir unseren Alltag gestalten und wo und wie wir in Zukunft leben möchten. Es kann jedoch im Leben eines jeden Menschen zu Situationen kommen, in denen er nicht mehr entscheidungsfähig ist, beispielsweise nach einem schweren Unfall. Dann müssen andere für ihn entscheiden.

Bei Menschen mit Demenz ist diese Sachlage aufgrund des langsamen und irreversiblen Verlusts der geistigen Fähigkeiten quasi unausweichlich. Dieser Verlust führt dazu, dass mit der Zeit Situationen nicht mehr richtig eingeschätzt werden und der eigene Wille nicht mehr klar mitgeteilt werden kann. Rechtlich gesehen verliert die betroffene Person die Urteilsfähigkeit, was beispielsweise zur Folge hat, dass von ihr in diesem Zeitpunkt abgeschlossene Verträge oder erteilte Zustimmungen ungültig sind. Für persönliche, administrative und finanzielle Angelegenheiten wird die Hilfe von Drittpersonen notwendig.

Menschen mit Demenz sollten in einer solchen Situation auf eine Person ihres Vertrauens zählen können, die für sie handelt und ihre Interessen vertritt. Diese Möglichkeit bietet ein **Vorsorgeauftrag**.

Inhalt und Form des Vorsorgeauftrags

Mit einem Vorsorgeauftrag kann bestimmt werden, wer die persönlichen und finanziellen Angelegenheiten erledigt und die Vertretung übernimmt, wenn

man nicht mehr urteilsfähig ist. Dies wird in der Regel eine Vertrauensperson aus dem nahen Umfeld (Angehörige, Freunde) sein. Zulässig ist es aber auch, eine juristische Person (also z.B. eine Treuhandfirma) mit dieser Aufgabe zu betrauen.

Es ist möglich, in einen Vorsorgeauftrag auch die medizinischen Angelegenheiten mit einzuschliessen. Für diese kann aber nur eine natürliche Person als entscheidungsberechtigt bezeichnet werden (also nicht die Treuhandfirma). Eine kombinierte Lösung Vorsorgeauftrag/Patientenverfügung ist durchaus sinnvoll, wenn man sich darauf beschränken will, eine Vertrauensperson zu bezeichnen. Möchte man allerdings konkrete Wünsche zu Behandlung und Pflege äussern, braucht es dazu ein zusätzliches Dokument (eine Patientenverfügung).

Im Normalfall kann jedermann jederzeit einen Vorsorgeauftrag abfassen. Am Anfang der Erkrankung sind auch demenzkranke Menschen durchaus noch in der Lage, ein solches Dokument zu erstellen. Eine möglichst frühe Demenzabklärung ist deshalb auch für die Planung der persönlichen Zukunft wichtig. Man sollte jedoch nicht zu lange zuwarten, denn falls die Urteilsfähigkeit bereits verloren sein sollte, riskiert man, dass der Auftrag später als ungültig angesehen wird. Sinnvoll ist es deshalb, die Urteilsfähigkeit zum Zeitpunkt der Auftragserteilung durch den Arzt bestätigen zu lassen und diese Bestätigung dem Vorsorgeauftrag beizulegen.

Mit einem Vorsorgeauftrag wird die beauftragte Person zum Handeln im Sinne der nicht mehr urteilsfähigen Person verpflichtet. Sie muss ihre Interessen bestmöglich vertreten. Es ist deshalb wichtig, beim Abfassen zu klären, was für den Auftraggeber wesentlich ist und welche Wünsche er für den weiteren Verlauf seines Lebens hat. Genaue Anweisungen im Auftrag helfen der beauftragten Person ebenfalls, sich bei zukünftigen Entscheidungen auf den mutmasslichen Willen der vertretenen Person abzustützen.

Das Bestehen eines Vorsorgeauftrags bedeutet nicht nur, dass die Handlungen und Entscheidungen, die man für den kranken Menschen vornimmt, rechtlich abgesichert sind. Es ist für den Betroffenen oft auch eine grosse Beruhigung, wenn er weiss, dass jemand da ist, der sich um seine persönlichen und finanziellen Angelegenheiten kümmern kann, wenn der Verlust der geistigen Fähigkeiten immer weiter voranschreitet.

Wichtig:

- Ein Vorsorgeauftrag muss von Anfang bis Ende handschriftlich abgefasst, datiert und unterschrieben sein. Alternativ kann ein Vorsorgeauftrag auch beim Notar öffentlich beurkundet werden. In diesem Fall ist es möglich, eine gedruckte Vorlage zu verwenden, was für Personen mit Schreibschwierigkeiten sicher eine Erleichterung darstellt.
- Ein Vorsorgeauftrag verliert seine Gültigkeit mit dem Zeitablauf nicht. Wenn möglich sollte er jedoch periodisch überprüft und wenn nötig angepasst werden. Dies gilt natürlich vor allem dann, wenn zwischen dem Abfassen des Vorsorgeauftrags und dessen Wirksamkeit eine lange Zeitspanne liegt. [Bei einer schon vorhandenen Demenzerkrankung ist das jedoch eher selten].

Wirksamkeit des Vorsorgeauftrags

Ein Vorsorgeauftrag tritt erst in Kraft, wenn die den Auftrag erteilende Person urteilsunfähig geworden ist. Das bedeutet aber nicht, dass der Vorsorgeauftrag

in diesem Zeitpunkt automatisch wirksam wird. Es braucht dazu einen Akt der Erwachsenenschutzbehörde. Das heisst natürlich auch, dass diese Behörde vom Vorsorgeauftrag Kenntnis haben muss. Er sollte deshalb zusammen mit anderen wichtigen Dokumenten gut auffindbar aufbewahrt werden. Je nach kantonalen Vorschriften kann der Vorsorgeauftrag auch direkt bei der Erwachsenenschutzbehörde oder einer anderen Amtsstelle hinterlegt werden. Dass ein Vorsorgeauftrag existiert und wo er hinterlegt ist, kann beim Zivilstandsamt registriert werden.

Die Erwachsenenschutzbehörde prüft

- ob der Vorsorgeauftrag formell korrekt abgefasst wurde (Handschriftlichkeit oder öffentliche Beurkundung)
- ob die den Auftrag erteilende Person im Zeitpunkt der Erstellung urteilsfähig war
- ob die den Auftrag erteilende Person tatsächlich dauerhaft urteilsunfähig geworden ist und damit die Voraussetzungen für das Inkrafttreten des Vorsorgeauftrags erfüllt sind
- ob die beauftragte Person den Auftrag annimmt und für die Aufgabe geeignet ist
- ob allenfalls weitere Massnahmen zum Schutz der Interessen der urteilsunfähigen Person notwendig sind
- welche Entschädigung für die beauftragte Person angemessen ist (wenn im Vorsorgeauftrag nichts geregelt wurde).

Die beauftragte Person erhält, falls sie den Auftrag annimmt, eine amtliche Urkunde, aus der ihre Rechte ersichtlich sind. Sie wird auch auf ihre Pflichten als beauftragte Person aufmerksam gemacht. Die Erwachsenenschutzbehörde hat damit im Prinzip ihre Aufgabe erfüllt. Sie wird nur noch eingreifen, wenn die Interessen der vertretenen Person gefährdet sind. Dies kann natürlich auch dann der Fall sein, wenn die beauftragte Person den Auftrag nicht mehr weiterführen will oder kann.

Alternative zum Vorsorgeauftrag: Vollmacht

Der Vorsorgeauftrag ist das vom Gesetz vorgesehene Mittel für den Fall, dass jemand infolge Urteilsunfähigkeit nicht mehr selber handeln kann. Gerade bei einer Demenzerkrankung kann es aber auch sein, dass jemand zunehmend auf Hilfe angewiesen ist, ohne dass bereits eine Urteilsunfähigkeit vorliegt. Es ist deshalb durchaus möglich und sinnvoll, anstelle eines Vorsorgeauftrags eine [General-]Vollmacht vorzusehen. Vorteil ist, dass bei einer Vollmacht eine einfache Unterschrift genügt. Der Text muss nicht handschriftlich sein und auch der Einbezug eines Notars ist nicht unbedingt notwendig. Auch bei einer Vollmacht muss aber selbstverständlich die Urteilsunfähigkeit im Zeitpunkt der Erteilung noch gegeben sein. Weiter kann auch nur eine Vollmacht vorgesehen werden, die sofort in Kraft tritt, nicht erst bei Eintritt der Urteilsunfähigkeit des Vollmachtgebers. Andernfalls würde sie wiederum den Vorschriften des Vorsorgeauftrags unterliegen (Formvorschriften, Prüfung durch Erwachsenenschutzbehörde etc.).

Eine Vollmacht gibt der bevollmächtigten Person das Recht, die kranke Person rechtsgültig zu vertreten, sei es umfassend [Generalvollmacht] oder nur für spezifische Geschäfte [Spezialvollmacht]. Es muss bei einer solchen Vollmacht aber ausdrücklich festgehalten werden, dass sie weiterhin gültig bleiben soll, wenn der Vollmachtgeber urteilsunfähig geworden ist (vgl. Muster).

Da die Vollmacht sofort in Kraft tritt und nicht – wie beim Vorsorgeauftrag – geprüft werden muss, ob die Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind, greift die Erwachsenenschutzbehörde in der Regel nicht ein. Sie würde es allerdings dann tun, wenn die Interessen der vertretenen urteilsunfähigen Person gefährdet wären.

Mustervorlagen für Vorsorgeauftrag und Vollmacht

Die folgenden Vorlagen sind nur Beispiele. Sie können individuell ergänzt und abgeändert werden. Beispiele für ausführlichere Vorsorgeaufträge sind z.B. erhältlich bei Pro Senectute [Docupass] oder bei Curaviva.

Vorlage für Vorsorgeauftrag

[Ganzer Text muss vollständig von Hand geschrieben, datiert und unterschrieben, oder aber notariell beglaubigt werden.]

Ich, *Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse* bevollmächtige hiermit *xy, Name, Vorname, Adresse*, für den Fall, dass ich aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr entscheidungsfähig bin, folgende Angelegenheiten für mich zu erledigen bzw. mich zu vertreten

- Regelung der persönlichen Angelegenheiten (evtl. inkl. Massnahmen im Hinblick auf Pflege, Betreuung und medizinische Behandlung)
- Regelung der finanziellen Angelegenheiten (Verwaltung von Einkommen und Vermögen und Verfügung darüber*, Finanzierung des Lebensunterhalts etc.)
* evtl. wenn vorhanden inkl. Grundstücke
- Regelung der administrativen Angelegenheiten und Vertretung im Rechtsverkehr (gegenüber Behörden, Versicherungen, Gerichten etc.)
- [Eventuell:] Für den Fall der Verhinderung des Beauftragten ernenne ich als Ersatzbeauftragten *xy, Name, Vorname, Adresse*
- [Eventuell:] Der Beauftragte hat Anspruch auf Spesenersatz und eine Entschädigung von Fr. xx

Ort, Datum, Unterschrift

Vorlage für Generalvollmacht

[Muss nur von Hand unterschrieben werden.
Ermöglicht die Vertretung, ist sofort wirksam und
nicht erst bei Eintritt der Urteilsunfähigkeit.]

Ich, *Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse*
bevollmächtige hiermit
xy, Name, Vorname, Adresse,
mich bei der Regelung aller persönlichen,
rechtlichen und finanziellen Angelegenheiten zu
vertreten.

Der / die Bevollmächtigte ist befugt, alle Arten von
Rechtshandlungen und Rechtsgeschäften vorzu-
nehmen und insbesondere Geld, Wertschriften und
andere Vermögenswerte entgegenzunehmen, zu
veräussern oder zu erwerben, Versicherungs- und
Sozialleistungen zu beantragen und die finanziellen
Verpflichtungen zu erfüllen.

Der / die Bevollmächtigte ist berechtigt, mich
gegenüber Dritten, vor allem auch im Verkehr mit
Gerichten, Banken, Versicherungen, Sozial-
einrichtungen, Heimen, Spitälern, Behörden und
Amtsstellen zu vertreten.

Diese Vollmacht soll über den Verlust der
Handlungs- bzw. Urteilsfähigkeit oder den Tod
hinaus gültig bleiben.

Ort, Datum, Unterschrift

Benötigen Sie eine persönliche, auf Ihre individuelle
Situation zugeschnittene Beratung?

Die Fachberaterinnen am Alzheimer-Telefon beantwor-
ten alle Ihre Fragen rund um das Thema Demenz.

Alzheimer-Telefon: 058 058 80 00
Montag bis Freitag: 8–12 und 13.30–17 Uhr

Die 21 kantonalen Sektionen von Alzheimer Schweiz
sind auch in Ihrer Region für Sie da. Kontaktieren Sie
uns via alz.ch.

Impressum

Herausgeberin:
Alzheimer Schweiz

Redaktion:
lic. iur. Marianne Wolfensberger
Wissenschaftlicher Beirat:
Ruth Ritter-Rauch, Gerontologin SAG